

Stadt Linden (Hessen)
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 14. Oktober 2025



Bearbeitung:
Leon Dietewich, B. Sc.
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	11
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	11
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	12
4	Datengrundlage und Methoden	13
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	14
4.2.	Methodik der Tagfalterkartierung	14
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
5.1.	Avifauna (Potenzialanalyse)	15
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	16
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
5.2.	Tagfalter	21
5.3.	Reptilien	21
6	Maßnahmenübersicht	23
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	23
6.2.	Empfohlene Maßnahmen	24
6.3.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	24
7	Fazit	25
8	Literatur	26
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	27
9.1.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	27

9.2.	Elster (<i>Pica pica</i>)	30
9.3.	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	33
9.4.	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>).....	36
9.5.	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	39
9.6.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	42
9.7.	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	45
9.8.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	13
Tabelle 3: Artenliste der potenziell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Vogelarten	15
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17
Tabelle 5: Artenliste der Tagfalter des Plangebiets (2025).....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Norden von Linden Leihgestern (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024).	6
Abbildung 2 Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 06.11.2024)	7
Abbildung 3 Blick von Nordwest nach Südost auf die Mähwiesen und Gehölzstrukturen des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)	8
Abbildung 4 Blick auf den Streuobstbestand im Westen des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)	9
Abbildung 5 Blick auf einen der einzelnen Apfelbäume mit Quartierpotential im Südosten des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)	9
Abbildung 6: Gebüschstrukturen am südlichen Rand des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)	10
Abbildung 7: Ruderale Wiese im Westen des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)	10

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher der sozialen oder wirtschaftlichen Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete betroffen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich jedoch das potenziell nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Streuobst am nordwestlichen Ortsrand von Leihgestern“ (Abb. 2).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Abtragungsgewässer Grube Fernie“ (Nr. 5417-302) beginnt rund 2 km nordwestlich des Plangebiets. Die hierfür beschriebenen Erhaltungsziele sind insbesondere die Erhaltung des natürlich eutrophen Sees mit biotopprägender Gewässerqualität und die Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen.

Etwa 1,7 km nordöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Lückebachau“ (Nr. 1531033). Schutzzweck des NSGs ist es, die renaturierte Aue des Lückebachs mit ihrem Lebensraummosaik aus Fließgewässern, Frisch- und Feuchtgrünland, Feucht- und Nassbrachen sowie Röhrichten und Großseggenrieden mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten.

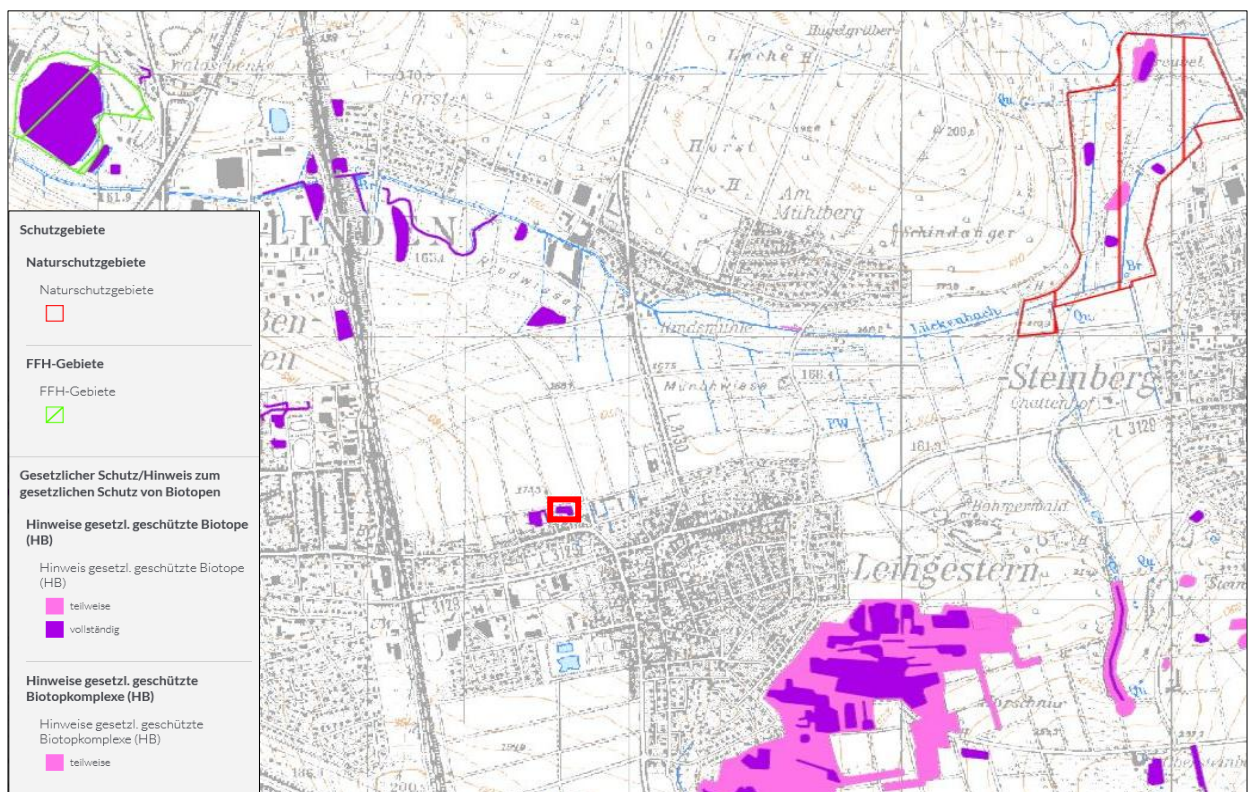


Abbildung 2 Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 06.11.2024)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet besteht aus Wiesenflächen, welche durch unterschiedlich alte Obstbäume strukturell aufgewertet werden (Abb. 3).

Die Obstbäume befinden sich auf den Flurstücken im westlichen Teil des Geltungsbereichs, der neben dem Streuobstbestand als Hausgärten genutzt wird (Abb. 4).

Das Zentrum des Geltungsbereichs stellt eine mäßig intensiv genutzte Mähwiese, mit Vorkommen des großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinale*) dar, an dessen Grenze zum Streuobstbestand zwei künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter installiert sind. Auf dieser Fläche befinden sich zwei weitere einzelne Apfelbäume, wovon der östliche Quartierpotential aufweist (Abb. 5).

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich kleinere Gebüsche aus Haselnuss, Brombeere und Stechpalme (Abb. 6).

Das östlichste Flurstück stellt eine weniger intensiv genutzte Wiesenfläche dar. Die Blütenstände waren zum Zeitpunkt der Strukturkartierung hochgewachsen (Abb. 7).

Bei einer Vegetationsaufnahme der *Groß & Hausmann GbR* im Mai 2024 wurde ein Vorkommen des gesetzlich geschützten Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) auf Flurstück 470/1 nachgewiesen.

Weitere geschützte Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften sind in dem Plangebiet nicht anzutreffen.



Abbildung 3 Blick von Nordwest nach Südost auf die Mähwiesen und Gehölzstrukturen des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)



Abbildung 4 Blick auf den Streuobstbestand im Westen des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)



Abbildung 5 Blick auf einen der einzelnen Apfelbäume mit Quartierpotential im Südosten des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)



Abbildung 6: Gebüschstrukturen am südlichen Rand des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)



Abbildung 7: Ruderale Wiese im Westen des Plangebiets (Foto: IBU, 22.10.2024)

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Spielplatz ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere (außer Fledermäuse): Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Straßen, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich für Jagd- und Transferflüge von Fledermäusen. Diese linearen Jagdstrukturen bleiben auch nach Umsetzung der Planung grundsätzlich erhalten. Die Wiese als solches stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Des Weiteren sind in der näheren Umgebung ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden, die ein Ausweichen z.B. während der Bauphase ermöglichen. Quartiermöglichkeiten bieten Höhlungen in den Streuobstbäumen des Plangebiets. Diese sind zum Erhalt vorgesehen. Eine Betroffenheit der Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurden Obstbäume mit Totholzanteil nachgewiesen. Diese bleiben jedoch von einem Eingriff unbeeinträchtigt. Eine Betroffenheit von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

3.2. **Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Nisthilfen bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Wiesenflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten.

Reptilien: Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen von Reptilien möglich. Die exponierten trocken-warmen Bereiche und insbesondere die Säume entlang der Gehölz- und Wegstrukturen sind als Lebensraum für Reptilien potenziell geeignet.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet Tagfaltern grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum. Im Plangebiet wurde die Futterpflanze der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) nachgewiesen, weshalb deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben befindet sich ein potenzielles nach §30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop „Streuobst am nordwestlichen Ortsrand von Leihgestern“ im Westen des Plangebiets. Der Bebauungsplan sieht den Erhalt und die Entwicklung dieses Streuobstbereiches vor. Eine Beeinträchtigung des Biotops kann ausgeschlossen werden. Die bestehenden Bäume, welche vom direkten Eingriff nicht betroffen sind, sind zu erhalten und während der Bauarbeiten zu schützen (**V 02**).

Bei einer Vegetationsaufnahme der *Groß & Hausmann GbR* im Mai 2024 wurde ein Vorkommen des gesetzlich geschützten Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) auf Flurstück 470/1 nachgewiesen. Das genannte Flurstück ist nach dem Bebauungsplan zur Nutzung durch „Erholungsgärten“ vorgesehen. Um eine Betroffenheit der Art auszuschließen ist eine Erweiterung des Baufeldes für den Kinderspielplatz auf das Flurstück 470/1 zu vermeiden (**V 03**).

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2024 eine Strukturkartierung und Potenzialanalyse, sowie auf dessen Grundlage drei Tagfalterkartierungen im Jahr 2025 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* durchgeführt (Tab. 2).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
22.10.2024	10:00	12:00	13	sonnig	W, 3	Strukturkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)
02.07.2025	09:00	10:30	22 - 28	sonnig	NO, 1	Tagfalterkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)
29.07.2025	11:30	13:00	19 - 22	leicht bewölkt	SW, 2	Tagfalterkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)
12.08.2025	09:00	11:00	19 - 22	sonnig	NO, 2	Tagfalterkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potenzialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „Worst Case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

Die Potenzialanalyse wurde für das Artenspektrum der Siedlungs(rand)lage durchgeführt. Des Weiteren wurden Arten der halboffenen Kulturlandschaft, aufgrund der angrenzenden Biotope, berücksichtigt. Gestützt wurde die Potenzialanalyse durch eine Vor-Ort-Begehung am 22.10.2024 nach SÜDBECK ET AL. (2005).

4.2. Methodik der Tagfalterkartierung

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte nach MKULNV (2017) durch Sichtbeobachtungen der Imagines. In langsamen Spaziertempo wurde das Gebiet abgesprochen und alle Falter gezählt. Mithilfe eines Fernglases wurden die Blütenköpfe der Nahrungspflanzen nach Tagfaltern abgesucht.

Es erfolgten drei Begehungen, die zwischen Juli und Mitte August, orientiert am Flugzeithöhepunkt der Tagfalterarten Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*), durchgeführt wurden. Die Erfassung erfolgte nur an Tagen mit mindestens 18 Grad Lufttemperatur, einer Bewölkung von höchstens 50 % und einer maximalen Windstärke von 3 Beaufort im Zeitraum von 9 bis 17 Uhr.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna (Potenzialanalyse)

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet von 35 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Besonders störungsanfällige Arten sind aufgrund der Siedlungslage nicht zu erwarten. Die strukturreichen Hausgärten mit Streuobstbestand bieten potenzielle Brutplätze für allgemein häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp (Tab. 3). Zudem kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle und Stieglitz im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan sieht den Erhalt aller Gehölze des Plangebiets vor. Es ist davon auszugehen, dass keine Brutstätten der genannten Arten verloren gehen werden. Des Weiteren entstehen im Süden des Eingriffsgebiets durch die Festsetzung eines Feldgehölzes neue Habitatstrukturen.

Die bestehenden Gebäude außerhalb des Plangebiets bieten potenzielle Brutplätze für Mauersegler und Mehlschwalbe. Das Plangebiet selbst ist lediglich als Nahrungshabitat zu betrachten.

Die Rauchschwalbe brütet im Gegensatz zur Mehlschwalbe innerhalb von Gebäuden z.B. in alten Scheunen und ist wesentlich seltener als die Mehlschwalbe. Das Plangebiet nutzt sie demnach, wenn überhaupt als Nahrungshabitat. Auch der Turmfalke ist im Eingriffsgebiet lediglich als Nahrungsgast zu betrachten.

Um eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden sind nötige Baumaßnahmen sowie Baumfällungen und Rodungen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit durchzuführen (**V 01**). Grundsätzlich sind im räumlichen Umfeld ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die potenziell betroffenen Arten vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass durch den Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation der betroffenen Arten vorliegt. Die zwei Nisthilfen im Osten des Plangebiets sind, wenn möglich zu erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese an anderer Stelle im Plangebiet zu installieren (**V 04**).

Tabelle 3: Artenliste der potenziell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St.	Rote Liste		EHZ
		EG	HE	D	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	3	-	U2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	-	-	U2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St.	Rote Liste		EHZ
		EG	HE	D	HE
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	V	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	3	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	3	-	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	-	-	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	FV
Vorkommen (St.) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2015) ²	D: Deutschland (2020) ³	FV	günstig	
		HE: Hessen (2023) ⁴	U1	ungünstig bis unzureichend	
		2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht	
n: Nahrungsgast		3: gefährdet			
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste			

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalspopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird, bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (**V 01**). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

²⁾ HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

³⁾ Ryslavý et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

⁴⁾ HLNUG (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Bachstelze	Motacilla alba				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Rabenkrähe	Corvus corone corone				
Freibrüter					
Amsel	Turdus merula				Der Bebauungsplan sieht keine Gehölzentfernungen vor. Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) treten keine Verbotstatbestände ein.
Buchfink	Fringilla coelebs				
Dorngrasmücke	Sylvia communis				
Gartengrasmücke	Sylvia borin				
Klappergrasmücke	Sylvia curruca				
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				
Ringeltaube	Columba palumbus				
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				
Singdrossel	Turdus philomelos				
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				Es ist nicht von einem Verlust von Brutstätten auszugehen, da alle Bäume mit Höhlungen im Eingriffsgebiet erhalten bleiben. Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) und Erhaltung der Nisthilfen (V 04) treten keine Verbotstatbestände ein.
Blaumeise	Parus caeruleus				
Buntspecht	Dendrocopos major				
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				
Grünspecht	Picus viridis				
Kleiber	Sitta europaea				
Kohlmeise	Parus major				
Hausesperling	Passer domesticus				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da potenziell ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke sind im Eingriffsgebiet als reine Nahrungsgäste zu werten. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, sodass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitats können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Staatl. Vogelschutzwarte erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der drei Arten sind von dem Eingriff nicht betroffen, da keine Gehölze entfernt werden. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Elster sind von dem Eingriff nicht betroffen, da keine Gehölze entfernt werden. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Feldsperling

Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder aller Art. Er hält sich gern in Eichenbeständen und halb-offenen gehölzreichen Landschaften auf. Heute ist er auch häufig im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen, wobei hier gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte bevorzugt werden. Aber auch in dörflichen Regionen findet der Feldsperling optimalen Lebensraum. Ebenso wie der Haussperling brütet der Feldsperling in Nischen und Höhlen, die in Bäumen oder Gebäuden vorhanden sind. Aber auch Nistkästen werden gerne angenommen. Früher wurden die Haus- aber auch die Feldsperlinge als Schädlinge angesehen und mit erheblichem Aufwand bekämpft. Heute hat die Art immer mehr mit der Intensivierung der Landwirtschaft, dem Fehlen von Saumstrukturen, dem Verlust von Streuobstbeständen und extensiv genutzten Obstgärten zu kämpfen. Regelmäßig kommt es so zu Nahrungsengpässen da moderne Maschinenteknik und frühes Umpflügen im Herbst kaum noch Stoppelbrachen mit Dreschabfällen zulassen, die dem Feldsperling als wichtige Nahrungsquelle dienen. Trotz der Bedrohung des Bestandes ist die Art zurzeit noch relativ häufig. Feldsperlinge gelten als Standvögel und sind das ganz Jahr über in Deutschland anzutreffen. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren derzeit rund 150.000 bis 200.000 Reviere.

Die Baumhöhlen und die Nisthilfen im Eingriffsgebiet bieten dem Feldsperling potenzielle Brutstätten. Diese bleiben trotz des Eingriffs erhalten. Sollten die Nisthilfen im Zuge des Eingriffs entfernt werden, sind diese außerhalb der Brutzeit sicherzustellen und innerhalb des Plangebiets an eine geeignete Stelle zu versetzen (**V 04**). Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Fitis

Der Fitis besiedelt sowohl trockene als auch feuchte Wälder. Da er auf eine ausgeprägte Strauchschicht zur Anlage seines Nestes angewiesen ist, findet er sich hauptsächlich in Wäldern mit einem lichten Baumbestand. Hochwälder besiedelt die Art nur bei ausreichend großen Lichtungen mit entsprechendem Bewuchs. Bevorzugt werden Wälder mit niedriger Bestandshöhe (Glutz von Blotzheim 2001). Das Nest wird direkt am Boden in dichter Vegetation angelegt. Die Art ernährt sich von kleinen Insekten, sowie Spinnen, die von Blättern gepickt oder im freien Flug erbeutet werden. Als Langstreckenzieher verbringt die Art den Winter in Afrika südlich der Sahara. In den letzten 24 Jahren verzeichnete die Art einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält. Laut HGON (2010) wird der Bestand in Hessen derzeit auf rund 52.000 – 65.000 Reviere geschätzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis sind von dem Eingriff nicht betroffen, da keine Gehölze entfernt werden. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstgebiete. Die Vogelart bewohnt auch lichte Wälder, Kulturlandschaften mit Bäumen sowie Gärten und Parks. Als Höhlenbrüter ist er auf entsprechende Nistgelegenheiten angewiesen und als Zugvogel einer recht starken Konkurrenz mit ganzjährig anwesenden Arten ausgesetzt, ähnlich dem Trauerschnäpper. Wie viele andere der bereits bearbeiteten Arten benötigt auch der Gartenrotschwanz niedrige oder lückige Vegetation, um an seine Nahrung – Insekten – zu gelangen.

Am Beispiel des Gartenrotschwanzes nennt die HGON (2010) ungünstige Bedingungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten als mögliche Ursache von Bestandseinbrüchen während der vergangenen Jahrzehnte, so z. B. die Sahel-Dürre Ende der 1960er Jahre und den Einsatz von Insektiziden in Afrika. Seit 2005 hält sich der hessische Bestand offenbar stabil, er wird auf 2.500 bis 4.500 Reviere geschätzt.

Die Baumhöhlen, sowie die Nisthilfen im Eingriffsgebiet bieten dem Gartenrotschwanz potenzielle Brutstätten. Diese bleiben trotz des Eingriffs erhalten. Sollten die Nisthilfen im Zuge des Eingriffs entfernt werden, sind diese außerhalb der Brutzeit sicherzustellen und innerhalb des Plangebiets an eine geeignete Stelle zu versetzen (**V 04**). Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000-195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünfinken sind von dem Eingriff nicht betroffen, da keine Gehölze entfernt werden. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 110.000- 148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heckenbraunelle sind von dem Eingriff nicht betroffen, da keine Gehölze entfernt werden. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

5.2. Tagfalter

Im Rahmen der Tagfalterkartierung wurden an drei Terminen von Anfang Juli bis Mitte August insgesamt sieben Tagfalterarten nachgewiesen (Tabelle 5). Bei den im UG nachgewiesenen Arten handelt es sich größtenteils um weit verbreitete Arten. Im EG nachgewiesen wurden Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*), Distelfalter (*Vanessa cardui*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Kleiner Kohl-Weißling (*Pieris rapae*), Kleines Ochsenauge (*Hyponephele lycaon*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) und Tagpfauenauge (*Aglais io*). Dabei handelt es sich in Hessen um weit verbreitete Arten.

Die Zielarten *Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous* konnten trotz des Vorkommens des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) nicht nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hinsichtlich der Tagfalter nicht zu erwarten.

Tabelle 5: Artenliste der Tagfalter des Plangebiets (2025)

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
		St.	§	D	He	
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleines Ochsenauge	<i>Hyponephele lycaon</i>	-	-	2	-	keine FFH-Art
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	Keine FFH-Art
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	D: Deutschland (Binot-Hafke, et al. 2011) HE: Hessen (Lange & Brockmann 2009) 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend -: ungefährdet n.b.: nicht bewertet	FV	günstig
		U1	ungünstig bis unzureichend
		U2	unzureichend bis schlecht
			keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
Aufnahme: L. Dietewich, B. Sc. (2025)			

5.3. Reptilien

Die exponierten trocken-warmen Bereiche und insbesondere die Säume entlang der Gehölz- und Wegstrukturen sind als Lebensraum für Reptilien potenziell geeignet.

Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Im Siedlungsraum mit strukturreichen Hausgärten sind sie nicht auszuschließen. Weiterhin ist ein Vorkommen von Blindschleichen für die Hausgärten anzunehmen.

Die direkt von dem Eingriff betroffene mäßig intensiv genutzte Mähwiese stellt einen eher ungeeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Die umliegenden wertvolleren Rand- und Saumstrukturen bleiben erhalten. Des Weiteren werden nach Abschluss des Eingriffs voraussichtlich neue Saumstrukturen entstehen. Dennoch können sich einzelne Individuen im Baufeld befinden.

Um Individuenverluste während der Bauphase zu verhindern, ist die Fläche durch eine ökologische Baubegleitung (**V 05**) auf Reptilien hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls in angrenzende Bereiche umzusetzen. Ist abzusehen, dass die Bauphase länger als sieben Tage anhält, so ist das Baufeld neben der ökologischen Baubegleitung im Vorhinein durch einen Reptilienzaun abzugrenzen (**V 06**). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit sowie der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	Baumschutz Die bestehenden Bäume, welche vom direkten Eingriff nicht betroffen sind, sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten. Dies gilt auch für den Wurzelraum von Bäumen auf angrenzenden Grundstücken.
V 03	Beschränkung des Baufeldes Zum Schutz des gesetzlich geschützten Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>) ist von einer Erweiterung des Baufelds auf das Flurstück 470/1 abzusehen.
V 04	Erhalt der Nisthilfen Die Nisthilfen im Westen des Plangebiets sind, wenn möglich am Standort zu erhalten. Ist dies nicht möglich sind diese vorlaufend zum Eingriff außerhalb der Brutzeit innerhalb des Plangebiets zu versetzen.
V 05	Ökologische Baubegleitung Zum Schutz potenziell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Zauneidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Igel) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.
V 06	Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien Das Baufeld ist vor Beginn der baulichen Aktivitäten durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um eine potenzielle Gefährdung von Individuen der Zauneidechse während der Bauphase zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der eingezäunte Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundene streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzauns zu bringen.

6.2. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
E 02	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

6.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenbeschränkung												
V 02 Baumschutz												
V 03 Baufeldbeschränkung												
V 04 Nisthilfen												
V 05 Ökologische Bauleitung												
V 06 Reptilienschutzzaun												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Um eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden sind nötige Baumaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit durchzuführen (**V 01**). Grundsätzlich sind im räumlichen Umfeld ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die potenziell betroffenen Arten vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass durch den Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation der betroffenen Arten vorliegt. Die zwei Nisthilfen im Osten des Plangebiets sind, wenn möglich zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind diese an geeigneter Stelle im Plangebiet zu installieren (**V 04**).

Hinsichtlich der Artengruppe der Tagfalter sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Hinsichtlich der Reptilien besteht im Geltungsbereich grundsätzlich eine Habitateignung. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im direkten Baustellenbereich ist unwahrscheinlich, da die geeigneten Strukturen eher in den Randbereichen zu finden sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen. Durch eine ökologische Baubegleitung (**V 05**) und einen Reptilienzaun (**V 06**) im Falle einer Bauzeit, die länger als eine Woche anhält können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der Vegetation sind bestehende Bäume, welche vom direkten Eingriff nicht betroffen sind, zu erhalten und während der Bauarbeiten zu schützen (**V 02**), sowie die Erweiterung des Baufeldes auf das Flurstück 470/1 zum Schutze des Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) zu vermeiden (**V 03**).

Zum Schutz nachtaktiver Tiere empfehlen wir bei der Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen (**E 01**). Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden (**E 02**).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 14.10.2025



Leon Dietewich

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HRSG. 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Wiesbaden.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV NRW) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHRER, SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / V	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / V / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		x / x	x (Bh)
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle - Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2.1.3 Phänologie

☐ Langstreckenzieher

☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug:

Wegzug:

2.2 Brutbestand

Europa:

S.: 12-29 Mio. BP

G.: 8-10 Mio. BP

B.: 10-28 Mio. BP

Deutschland:

S.: 300.000-600.000 BP

G.: k.A.

B.: 380.000-830.000 BP

Hessen:

S.: 30.000-38.000 BP

G.: 15.000-30.000 BP

B.: 10.000-20.000 BP

3. Vorhabenbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒ potenziell

☒ Brutvogel

☐ Rastvogel/Nahrungsgast

☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Innerhalb des PG potentiell in den westlichen und südlichen Gehölzen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☐ Ja ☒ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gehölze bleiben von einem Eingriff unberührt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ Ja ☐ Nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☒ Ja ☐ Nein

Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Die Anlage des geplanten Feldgehölzes im Süden des PG wird die Habitatbedingungen für die Arten aller Voraussicht nach sogar verbessern.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein
☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-nächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein

Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbeson-dere von Jungvögeln, kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelver-luste sicher ausgeschlossen werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge-fangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

- d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

entfällt

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere ge-fangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädi-gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein
☐ Ja ☒ Nein

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese je-doch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störempfindlich gel-ten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aus-zuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein
☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:		Jagdhabitat und Beutespektrum:	
- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet - Nestbau in hohen Einzelbäumen		Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum	
2.1.2 Brutbiologie			
Nest:			
☐	in/an Gebäuden	☐	in Höhlen
☒	in Gebüsch oder Bäumen		☐
			auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):			
☐		ja	
☒		nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein Brutverhalten: monogame Jahreshe oder auch Dauerehe. ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April		
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher
Standvogel		
2.2 Brutbestand	Europa: 7.500.000-19.000.000 BP	Deutschland: 375.000 – 555.000 BP
		Hessen: 6.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben		
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Potenzielle Brutstätten befinden sich in den Gehölzen im Westen des PG		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Die potenziellen Brutgehölze sind nicht von dem Eingriff betroffen b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ Ja ☐ Nein Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig stöempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen		
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.3. Feldsperling (*Passer montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände - Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer - Auch im Innenstadtbereich - Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen		- Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren - Verzehrt werden Samereien, Gras- und Getreide, aber auch Beeren und Knospen - Häufig auch menschlicher Abfall - Jungen werden mit Insekten gefüttert	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung			
☐ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☒ Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u> 26-48 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 0,9-2,1 Mio. BP
		<u>Hessen:</u> 150.000-200.000 BP	
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potenziell	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Potenzielle Brutstätten befinden sich in den Baumhöhlen und Nisthilfen des Eingriffsgebiets.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Baumhöhlen und die Nisthilfen im Eingriffsgebiet bieten dem Feldsperling potenzielle Brutstätten. Diese bleiben trotz des Eingriffs erhalten. Sollten die Nisthilfen nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, so könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ist der Erhalt der Nisthilfen am Standort nicht möglich, sind diese an anderer Stelle im Plangebiet zu installieren (V 04).	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig stöempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Erhalt der Nisthilfen (V 04)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Wälder und Gebüsche mit flächendeckender Krautschicht. In trockenen wie nassen Habitaten anzutreffen. - Kaum im Siedlungsgebiet		Die Art ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> Nestbau in dichtem Unterwuchs. Monogame Saisonruhe.			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			
2.1.3 Phänologie			
☒ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Anfang/ Mitte März		Wegzug: Juli	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u> 56.000.000-100.000.000	<u>Deutschland:</u> 790.000-1.200.000 BP
		<u>Hessen:</u> > 6.000	
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potenziell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Innerhalb des PG potentiell in den westlichen und südlichen Gehölzen.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Gehölze mitsamt dem dichten Bodenbewuchs bleiben von dem Eingriff unberührt.	☐ Ja ☒ Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Die Anlage des geplanten Feldgehölzes im Süden des PG wird die Habitatbedingungen für die Arten aller Voraussicht nach sogar verbessern.	☒ Ja ☐ Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja ☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.5. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände • Besonders häufig in Streuobstwiesen, in Gärten von Dörfern oder Einzelgehöften mit älteren Obstgärten • Erreicht durch künstliche Nisthöhlen in Parks und Gärten teils hohe Dichten		○ Vor allem Insekten und Spinnentiere ○ Beute wird entweder am Boden oder an der Krautschicht abgesammelt, aber auch in Bäumen und in der Kronenschicht gefangen ○ Nahrung besteht aus Käfern aller Art, Hautflügler und Zweiflügler sowie Raupen für die Jungenaufzucht ○ Beeren und Früchte nur sporadisch	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☒ Mehrfachbruten
Brutzeit: März/April bis Anfang Juli			
2.1.3 Phänologie			
☒ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: März/April		Wegzug: Ab August, Anfang September	
2.1.4 Verhalten			
Zieht fast ausschließlich nachts. Wenn er nicht am Boden jagt, sitzt er auf einer Warte und erbeutet von dort aus vorbeifliegenden Insekten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
6,8 – 16 Mio. BP		94.000 – 185.000 BP	<u>Hessen:</u> 2.500 – 4.500 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potenziell	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Potenzielle Brutstätten befinden sich in den Baumhöhlen und Nisthilfen des Eingriffsgebiets.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Baumhöhlen und die Nisthilfen im Eingriffsgebiet bieten dem Feldsperling potenzielle Brutstätten. Diese bleiben trotz des Eingriffs erhalten. Sollten die Nisthilfen nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, so könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.	☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ist der Erhalt der Nisthilfen am Standort nicht möglich, sind diese an anderer Stelle im Plangebiet zu installieren (V 04).	☒ Ja ☐ Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.	☒ Ja ☐ Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig stöempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Erhalt der Nisthilfen (V 04)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.		• Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April		Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten			
Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014)
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ potenziell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Potenzielle Reviere innerhalb der Gehölzstrukturen im Westen und Süden des PG			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Gehölzstrukturen sind nicht von dem Eingriff betroffen. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☒ Nein Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Die Anlage des geplanten Feldgehölzes im Süden des PG wird die Habitatbedingungen für die Arten aller Voraussicht nach sogar verbessern. d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden. c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Entfällt			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja	☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störeffindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja	☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahme möglich? entfällt	☐ Ja	☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja	☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen		
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.7. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind		Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai		Wegzug: -	
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev.
			<u>Hessen:</u>
			> 6.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potenziell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Potenzielle Reviere innerhalb der Gehölzstrukturen im Westen und Süden des PG			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Gehölzstrukturen sind nicht von dem Eingriff betroffen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Die Anlage des geplanten Feldgehölzes im Süden des PG wird die Habitatbedingungen für die Arten aller Voraussicht nach sogar verbessern.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.8. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.			
2.1.2 Verbreitung			
Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.			
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ potenziell			
Revieranzahl und Lage: Das Vorkommen einer kleinen Zauneidechsenpopulation kann nicht ausgeschlossen werden. Habitategnung besteht besonders in den Randbereichen und den Saumstrukturen des Geltungsbereichs.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
a)	Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind im Baubereich des Geltungsbereichs unwahrscheinlich. Potenziell geeignete Strukturen befinden sich in den Randbereichen des Geltungsbereichs, in welche nicht eingegriffen wird. Es ist höchstens mit dem Einwandern einzelner Individuen in das Baufeld zu rechnen.	☐ Ja	☒ Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja	☐ Nein
	entfällt		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja	☐ Nein
	entfällt		
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja	☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Einzelne Individuen, die in den Eingriffsbereich einwandern, könnten bei den Bauarbeiten getötet werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine ökologische Baubegleitung (V 05) und einen Reptilienzaun (V 06) bei länger anhaltenden Bauarbeiten (länger als eine Woche) können Individuenverluste vermieden werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig stöempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Ökologische Baubegleitung (V 05) Reptilienzaun (V 06)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!